

## Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

### Nr. 9 - September 2022

#### Inhaltsverzeichnis

1. Auszahlung der Energiepauschale ab September
  2. Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze
  3. Schlussabrechnung Überbrückungshilfen - Fristverlängerung
  4. Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen
  5. Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe
  6. Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag
  7. Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen
  8. Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen
  9. Zahlungen zur Auffüllung einer Rentenanwartschaft
  10. Nachweisgesetz – Änderungen seit dem 1.8.2022
  11. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum 1.1.2023
- 
- Fälligkeitstermine
  - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
  - Verbraucherpreisindizes

## 1. Auszahlung der Energiepreispause ab September

Zum zweiten Entlastungspaket, welches die Regierung auf den Weg gebracht hat, gehört die Energiepreispause (EPP), die die stark gestiegenen Energiekosten abmildern soll. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 300 Euro, der jedem anspruchsberechtigten deutschen Bürger einmalig ausgezahlt werden soll, unabhängig von Vermögen oder Familienstand.

Wir haben diese neue steuergesetzgeberische Lyrik in unserem August-Rundschreiben schon umfassend gewürdigt. Die neuen 11 Paragraphen im Einkommensteuergesetz machen doch einen großen Unterschied. Ob sie einem steuerrechtlichen Faust III entsprechen, werden die folgenden Generationen zu beurteilen haben. Uns jedenfalls macht diese bahnbrechende Erfindung viel Arbeit, mitten in der Sommerpause, im „Grundsteuer-Sabbatical“ und im Fristenzirkus 2020. Für alle, die das August-Rundschreiben nicht zur Hand haben, nochmals einen kurzen Überblick über die Neuregelung.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören unbeschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Tätigkeit erzielen. Inzwischen wurde entschieden, dass auch die sog. „Minijobber“ die EPP erhalten dürfen, sofern diese schriftlich bestätigen, dass es sich um das 1. Dienstverhältnis handelt. Keinen Anspruch auf die Auszahlung haben dagegen Arbeitslose, Studierende und Empfänger von Versorgungsbezügen wie z.B. Pensionäre oder Rentner. Wenn diese allerdings daneben noch einer aktiven Beschäftigung nachgehen, entsteht dadurch ein Anspruch auf die EPP.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel im September 2022 für diejenigen durch den Hauptarbeitgeber, die am 1.9.2022 in einem ersten Dienstverhältnis mit Steuerklasse I bis V stehen oder als geringfügig Beschäftigte tätig sind. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um zusätzlichen steuerpflichtigen Arbeitslohn, der allerdings nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Es ist keine Voraussetzung, dass am 1.9.2022 ein aktives Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Ein Anspruch auf die EPP entsteht auch dann, wenn irgendwann im Jahr 2022 ein solches vorlag. Die Auszahlung erfolgt dann allerdings erst mit Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 und der entsprechenden Einkommensteuerfestsetzung. Selbiges Verfahren gilt für die Steuerpflichtigen, die hauptsächlich Gewinneinkünfte erzielen und keine Vorauszahlungen entrichten. Leisten Steuerpflichtige Vorauszahlungen, erfolgt die Berücksichtigung der EPP dadurch, dass der Vorauszahlungsbetrag des 3. Quartals entsprechend vermindert wird. Liegt der Vorauszahlungsbetrag allerdings unter 300 Euro, wird der Vorauszahlungsbetrag auf 0 Euro gemindert. Den restlichen Betrag erhalten die Anspruchsberechtigten über die Einkommensteuerveranlagung.

Insoweit hat nun auch das Land Hessen, dem Beispiel Bayern folgend, für jeden Steuerpflichtigen, bei dem Vorauszahlungsbescheide festgesetzt wurde, neue, aktualisierte Vorauszahlungsbescheide verschickt. Meistens gingen diese Bescheide, ordentlich frankiert, an uns als Vertreter der Steuerpflichtigen. Insoweit sind in den letzten Tagen kiloweise neue Vorauszahlungsbescheide bei uns eingegangen, die sich von den alten Bescheiden dahingehend unterscheiden, dass die Einkommenssteuer-Vorauszahlung zum 10.9.2022 um 300 Euro oder 600 Euro (Ehegattenfall) gesenkt wurde.

### Toll - aber Vorsicht:

Im **Abrechnungsteil** (im Bescheid oben) wird in den Bescheiden nur die Einkommensteuer zum 10.9. aufgeführt (hinter dem Text – „bitte zahlen Sie spätestens am 10.09.2022“ – steht nur die vierteljährliche Einkommenssteuervorauszahlung ohne ggf. auch fällige Zuschlagsteuern).

Insoweit sind die Bescheide missverständlich. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (beide, sofern relevant) sind zum 10.9. in den im **Abschnitt Vorauszahlungen** aufgeführten Höhen fällig (weiter unten im Bescheid – vgl. dort die 4. Spalte mit der Überschrift „10. September - €“ und schauen Sie, ob es Zeilen mit dem Text „Solidaritätszuschlag“ (3. Zeile im Block) gibt und ev. eine 4. Zeile im Block mit „Kirchensteuer“ – sollten Sie im Team Kirche sein).

Diese Zuschlagsteuern sind auch zu entrichten, wenn sie unter dem Punkt Abrechnung fehlen!

Der Steuerberaterverband, der diesen Fehler sehr schnell entdeckt hat, setzt sich aktuell dafür ein, dass bei nicht fristgerechter Entrichtung dieser Zuschlagsteuern, keine Säumniszuschläge erhoben werden.

Als Trost bleibt Ihnen, dass Sie 300 Euro weniger zahlen müssen. Diese müssen Sie dann aber im Rahmen Ihrer Steuererklärung 2022 wieder der Versteuerung unterwerfen – also bitte nicht vergessen!

## **2. Erhöhung des Mindestlohns und der Minijobgrenze**

Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) beträgt seit dem Jahr 2013 unverändert 450 Euro monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen sind. Die Politik hat sich der Situation nun angenommen und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Wie im August-Rundschreiben ebenfalls schon kurz berichtet, erhöht sich zum 1.10.2022 die Geringfügigkeitsgrenze für einen Minijob auf 520 Euro im Monat. Dieser Betrag orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Damit passt sich der Betrag auch dem gestiegenen Mindestlohn an. Dieser wird zum gleichen Zeitpunkt auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöht.

Zu den Anpassungen gehört auch die Neufestsetzung der Beträge für einen Midijob. Dieser liegt ab dem 1.10.2022 vor, wenn ein Arbeitnehmer im Monat zwischen 520 Euro und 1.600 Euro verdient. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

## **3. Schlussabrechnung Überbrückungshilfen - Fristverlängerung**

Gute Nachrichten vom BMWK. Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfen I -bis III sowie November- und Dezemberhilfen) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) für prüfende Dritte wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Dies ist insoweit erfreulich, da wir gerade aktuell noch in einigen Fällen strittig über die Hilfen ab April 2022 diskutieren müssen. Der allgemeine Tenor der Auszahlungsstellen aktuell ist, dass Corona spätestens im März aufgehört hat und deshalb auch keine weiteren Hilfen mehr ausbezahlt sind. Dies wird in Standardsätzen, z.T. mit schlechter grammatikalischer Einbindung, pauschal verlautbart. Die Überbrückungshilfe IV lief zwar bis zum 30. Juni, vielerorten wird aber im Genehmigungsprozess der 31. März als großes Finale gesehen. Die Tatsache, dass auch nach dem März noch aufgrund der Quarantänepflichten und der hohen Inzidenzen noch zahlreiche Einschränkungen bei der Bewegungsfreiheit bestanden haben, wird auch für frequenzabhängige Betriebe nach unserer Erfahrung häufig ignoriert.

## **4. Schutzprogramm für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen**

Für die vom Ukraine-Krieg besonders betroffenen Unternehmen wurden Schutzprogramme ins Leben gerufen, um diese Unternehmen zu unterstützen.

Bereits gestartet sind die Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm. Hier können Anträge seit dem 29.4.2022 gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt jedoch erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung.

Über das sog. „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“ soll kurzfristig die Liquidität der vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen gesichert werden.

Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten Zugang zu zinsgünstigen Krediten mit weitgehender Haftungsfreistellung der Hausbanken. Zusätzlich wird eine Konsortialfinanzierungsvariante mit substanzieller Risikoübernahme angeboten. Als Zugangsvoraussetzung gilt die nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren. Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

Gefördert werden Investitions- und Betriebsmittelkredite für kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung. Dafür gewährt die KfW den Hausbanken eine 80%ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. Euro Jahresumsatz) und 70%ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen.

## **5. Bürgerliche Kleidung ist keine Betriebsausgabe**

Immer wieder kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung, wenn es um die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen geht, die auch der privaten Vermögensebene zugeordnet werden könnten.

Ein solcher Fall wurde Anfang des Jahres durch den Bundesfinanzhof entschieden. Bei dem Steuerpflichtigen handelte es sich um einen selbstständigen Trauerredner, der in seiner Gewinnermittlung Kosten für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung als Betriebsausgabe für sich und seine Ehefrau, die als Angestellte in seinem Betrieb arbeitete, geltend machte. Es handelte sich dabei um bürgerliche schwarze Kleidungsstücke, welche nur für die Arbeit gedacht seien. Da es von einem Trauerredner und seinen Angestellten erwartet wird, dass diese sich schwarz kleiden, sei die Anschaffung beruflich veranlasst.

Grundsätzlich handelt es sich bei Aufwendungen für bürgerliche Kleidung immer um notwendige Kosten der privaten Lebensführung.

Das gilt selbst dann, wenn die bürgerliche Kleidung ausschließlich beruflich getragen wird. Ausgenommen davon ist spezielle Berufskleidung, die privat nicht getragen werden kann, wie (Polizei-)Uniformen.

## **6. Unternehmenszuordnung einer PV-Anlage durch Einspeisevertrag**

Während einige Gegenstände schon mit der Absicht angeschafft werden nur privat oder nur beruflich genutzt zu werden, liegt bei anderen Gegenständen eine gemischte Nutzung vor oder eine endgültige Zuordnung findet erst nach Anschaffung statt. Auf der sichersten Seite sind Steuerpflichtige, wenn sie dem Finanzamt zeitnah der Anschaffung oder Herstellung mitteilen, wie der Gegenstand zugeordnet wird. So werden fehlerhafte Berücksichtigungen und ggf. besondere Vorgaben durch neue Rechtsprechungen vermieden.

Findet die Zuordnung trotzdem erst einige Zeit nach der Anschaffung statt, sind einige Besonderheiten zu beachten. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist, also der gesetzlichen Abgabefrist der Umsatzsteuerjahreserklärung, nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, sind diese maßgeblich. Sollten diese Anhaltspunkte nicht vorhanden oder zweifelhaft sein, sollte die getroffene Zuordnung innerhalb der Frist gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

In dem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) schaffte sich ein Steuerpflichtiger eine PV-Anlage an, für die er zunächst weder Voranmeldungen noch anderen Erklärungen beim Finanzamt abgab. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist reichte er eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung ein. Aus dieser war ersichtlich, dass er die PV-Anlage komplett dem Unternehmensvermögen zuordnete. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug, die Zuordnung sei zu spät vorgenommen worden. Jedoch hat die tatsächliche Zuordnung konkludent stattgefunden durch Abschluss eines Einspeisevertrags in dem die Anlage komplett erfasst wird. Der Abschluss dessen erfolgte innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist und damit rechtzeitig.

**Anmerkung:** Der BFH hat ebenfalls am 4.5.2022 ein weiteres Urteil zu der Thematik der Unternehmenszuordnung gefällt. Hierbei ging es um die Zuordnung eines gemischt genutzten Grundstücks. Die Entscheidung fiel aber nach den gleichen Grundsätzen, wie auch in diesem Urteil und kann damit grundsätzlich auf Unternehmenszuordnungen angewendet werden. In solchen Fällen wenden Sie sich am besten schon vor Beginn der Lieferung oder Leistung bei gemischt genutzten Gegenständen an Ihren Berater.

## **7. Berechnungen eines Statikers sind keine Handwerkerleistungen**

Zu den Steuerermäßigungen, die jeder Steuerpflichtige neben seinen berufsbezogenen Aufwendungen geltend machen kann, gehören insbesondere Handwerkerleistungen. Diese entfallen auf Erhaltungs-, Renovierungs-, und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt. Nicht typisch sind in diesen Fällen Aufwendungen für einen Statiker. Darüber entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil.

Ein Ehepaar bewohnte ein eigenes Haus. Für eine anstehende Dachreparatur beauftragte es einen Statiker. Die Firma, die später die Reparatur ausführen sollte, riet den Steuerpflichtigen dazu. Also führte erst der Statiker, anschließend die Handwerker ihre Arbeiten aus. Das Ehepaar gab anschließend auch beides in der Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistungen an. Allerdings erkannte das Finanzamt die Kosten des Statikers nicht an, das Finanzgericht später schon. Da die Leistung des Statikers in direktem Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen stünden und diese nur nach der statistischen Berechnung durchgeführt werden konnten, seien insgesamt Handwerkerleistungen gegeben.

Der BFH entschied sich letztendlich aber gegen eine Anerkennung als Handwerkerleistung. Maßgebend für die Entscheidung war insbesondere die Tatsache, dass ein Statiker nicht handwerklich tätig wird. Dafür ist es auch unerheblich, dass seine Leistung in direktem Zusammenhang mit einer Handwerkerleistung steht. Beides ist getrennt voneinander zu beurteilen, gänzlich unabhängig von den Arbeiten zueinander.

Anders wäre es, wenn der Handwerksbetrieb das Dach auf seine Funktionsfähigkeit überprüft hätte. Hierbei handelt es sich um anerkannte Handwerkerleistungen, die steuermindernd angesetzt hätten werden können.

## **8. Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen**

Entsteht in einem Veranlagungszeitraum ungewöhnlicherweise eine Zusammenballung von bestimmten Einkünften, wie etwa durch eine Betriebsveräußerung oder eine einmalige Entschädigungszahlung des Arbeitgebers, können außerordentliche Einkünfte vorliegen, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermäßigt zu besteuern sind.

Ein Arbeitnehmer verlor aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen seinen bisherigen Arbeitsplatz. Das Arbeitsverhältnis sollte an einem bestimmten Tag enden. Würde er vorher eine Neuanstellung finden, stünde ihm eine Zusatzabfindung zu. So kam es letztendlich auch. Der Arbeitnehmer erhielt daraufhin eine Sozialplanabfindung, im darauffolgenden Jahr eine Zusatzabfindung sowie eine Starterprämie. Für die Entschädigungszahlungen begehrte er den Ansatz als außerordentliche Einkünfte. Dies wurde ihm jedoch erst durch das Finanzamt und schließlich vom Finanzgericht verwehrt. Für den Ansatz als außerordentliche Einkünfte müsste eine Zusammenballung vorliegen, da die Zahlungen aber innerhalb von zwei statt einem Veranlagungszeitraum erfolgten, ist eine Zusammenballung nicht gegeben.

Da alle Zahlungen aufgrund desselben Ereignisses ausgezahlt wurden – der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – liegt nicht jedes Jahr nur ein Ereignis mit entsprechender Entschädigung vor, sondern insgesamt eine einheitliche Leistung, die sich auf zwei Jahre erstreckt. Würden Entschädigungen aufgrund mehrerer Schadensereignisse anfallen, würden mehrere Leistungen vorliegen und für sich zu beurteilen sein. Somit wurde zu Recht entschieden, dass es an einer Zusammenballung fehlt, so der Bundesfinanzhof.

## 9. Zahlungen zur Auffüllung einer Rentenanwartschaft

Wurde ein Vertrag über eine zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen, ist damit zu rechnen, dass dieser rechtmäßig zum Güterausgleich im Scheidungsfall herangezogen werden kann.

So hatte ein verheirateter angestellter Rechtsanwalt in einem vom Bundesfinanzhof am 19.8.2021 entschiedenen Fall einen zusätzlichen Rentenvertrag bei seinem Versorgungswerk abgeschlossen, in den er regelmäßig einzahlte. Als er sich scheiden ließ, entschied das zuständige Familiengericht, dass er einen Teil seiner erworbenen Rentenanwartschaft seiner Frau übertragen muss. Nach der Übertragung ergab sich für ihn die Möglichkeit, den Verlust durch eine Einzahlung hälftig wieder aufzufüllen. Dem kam der Rechtsanwalt nach und gab den Betrag als Werbungskosten an, den das Finanzamt daraufhin aber als (nur beschränkt abziehbare) Sonderausgaben deklarierete.

Grundsätzlich ist die Annahme, dass es sich um vorweggenommene Werbungskosten handeln könnte, nachvollziehbar. Entscheidend bei der Beurteilung ist jedoch die einkommensteuerrechtliche Qualifizierung. Da der angestrebte Rentenbetrag durch den Ausgleich gemindert wurde, hat die Zahlung zum Verlustausgleich die Sicherung des Zuflusses von Alterseinkünften in angestrebter Höhe zur Folge. In diesem Fall hat deswegen ein Ansatz als Sonderausgabe zu erfolgen und nicht als Werbungskosten.

## 10. Nachweisgesetz – Änderungen seit dem 1.8.2022

Zwei Dinge fehlen in Deutschland. Energie und Bürokratie. Letzterer Mangel wird in bewährter Weise mit neuen Gesetzen oder Gesetzeserweiterungen bekämpft. So ist im sog. Nachweisgesetz geregelt, welchen Informations- und Dokumentationspflichten Arbeitgeber nachkommen müssen. Zum 1.8.2022 kamen einige Ergänzungen hinzu und die neue Fassung gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Neueinstellungen. Zusätzlich sind nun folgende Punkte schriftlich zu dokumentieren:

- jeweils getrennte Angaben zu den unterschiedlichen Bestandteilen des Arbeitsentgelts (Zusammensetzung und Höhe sowie Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen) und Art und Fälligkeit der Auszahlungen
- das Enddatum oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis die Dauer
- die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte bzw. vorgesehene Ruhepausen und Ruhezeiten
- bei Schichtarbeit die Art des Schichtsystems, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen
- falls vereinbart, die Möglichkeit zur Überstundenanordnung und deren Voraussetzungen
- bei Vereinbarung einer Probezeit deren Dauer
- ggf. freie Wahl des Arbeitsorts durch den Arbeitnehmer
- wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers, wenn nicht der Versorgungsträger dazu verpflichtet ist, den Arbeitnehmer selbst zu informieren
- ein etwaiger Anspruch auf Fortbildung, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage

Bereits am ersten Tag muss die Niederschrift mit den Namen und den Anschriften der Vertragsparteien, Informationen zum Arbeitsentgelt und seiner Zusammensetzung sowie über die Arbeitszeiten vorliegen. Nur die restlichen Nachweise dürfen innerhalb der folgenden sieben Kalendertage noch nachgereicht werden. Bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1.8.2022 muss der Arbeitgeber ebenfalls schriftlich über die wesentlichen Arbeitsbedingungen informieren, sofern vom Arbeitnehmer gewünscht. Schön, dann wird jetzt alles gut.

## 11. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum 1.1.2023

Zum Schluss noch ein weiteres neues Gesetz, das Ihnen die Langweile vertreibt und die Welt besser macht. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz tritt zum 1.1.2023 in Kraft und gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer Größe von 3.000 Mitarbeitern (ab 1.1.2024: 1.000 Mitarbeiter). Diese werden dazu verpflichtet, ihrer menschenrechtlichen Verantwortung und Sorgfaltspflicht in ihren Lieferketten besser nachzukommen. Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen zählen:

- Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen

- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens im Falle von Rechtsverstößen
- Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Verantwortung der Unternehmen erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette, wobei die Unternehmensverantwortung nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft ist.

Die Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt gelten zunächst für die Unternehmen selbst sowie für unmittelbare Zulieferer. Menschenrechtsrisiken bei mittelbaren Zulieferern, d. h. in den tieferen Gliedern der Lieferkette, müssen analysiert und adressiert werden, wenn Unternehmen darüber substantiiert Kenntnis erlangen.

Auch wenn kleine und mittlere Unternehmen nicht direkt unter das Gesetz fallen, sind sie doch ggf. als Zulieferer für größere Abnehmer ihrer Produkte und Dienstleistungen in die Thematik involviert und werden gegenüber ihren Kunden entsprechende Erklärungen abzugeben haben.

---

## Fälligkeitstermine

## Fällig am

|  |           |
|--|-----------|
| Umsatzsteuer (mtl.),<br>Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.),<br>Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag | 12.9.2022 |
| Sozialversicherungsbeiträge  | 28.9.2022 |

---

## Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2016 = - 0,88 %**  
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %  
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %  
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

## Verzugszinssatz ab 1.1.2002: (§ 288 BGB)

### Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

### Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014):

Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):**

Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 Euro Pauschale

---

## Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**2022:** Juli = 118,4; Juni = 117,4; Mai = 117,3; April = 116,2;  
März = 115,3; Februar = 112,5; Januar = 111,5

**2021:** Dezember = 111,1; November = 110,5; Oktober = 110,7;  
September = 110,1; August = 110,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

---

**Ile Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**